

Grundsätzen¹⁶⁶. Bis zu ihrer Beendigung wirkt auch hier das gelöste personenrechtliche Band nach¹⁶⁷.

§ 80a. Gemeinschaften kraft herrschaftlicher Gewalt.

I. Begriff. Gemeinschaft kraft herrschaftlicher Gewalt nennen wir ein Gemeinschaftsverhältniß, das zwischen mehreren Personen in Folge einer personenrechtlichen Ueber- und Unterordnung besteht.

II. Wesen. Zum Träger der einheitlichen Gemeinsphäre ist hier allein eine herrschende Person berufen, in der nach innen und nach außen die im Bereiche der Verbundenheit geltende Personeneinheit zur rechtlichen Erscheinung kommt. Gleichwohl liegt ein Gemeinschaftsverhältniß vor, das sich nach innen in gegenseitigen Rechten und Pflichten zwischen dem Gewalthaber und den Gewaltunterworfenen offenbart, nach außen aber darin zu Tage tritt, daß die Darstellung der Personeneinheit durch den Gewalthaber eine Vertretung der Gewaltunterworfenen einschließt¹. Das Wesen einer solchen Gemeinschaft wird im Sinne der gesamten Hand abgewandelt, jedoch keineswegs aufgehoben, wenn die herrschaftliche Gewalt durch eine Betheiligung der unterworfenen Gesamtheit an ihrer Ausübung beschränkt ist².

¹⁶⁶ So auch mit den erforderlichen Abwandlungen H.G.B. Art. 130—132, Entw. II § 673—674. — Eine durchaus eigenartige Form der Auseinandersetzung dagegen hat das deutsche Recht in dem „Setzen zu Gelde“ ausgebildet, das insbesondere bei der Rhederei früher weit verbreitet war und heute noch in Mecklenburg gilt, partikularrechtlich aber auch bei anderen Gemeinschaften begegnet. Vermöge dieses Setzungsrechtes kann die überstimmte Minderheit der Theilhaber einen Geldbetrag bestimmen, für den die Mehrheit das Gemeinschaftsobjekt entweder übernehmen oder überlassen muß. Vgl. Beseler, Z. f. D. R. XVIII 294 ff., Stobbe, Z. f. R.G. IV 226 u. 227, D.P.R. § 81 Anm. 13 u. § 82 Anm. 14, R. Wagner, Beiträge zum Seerecht, Riga 1880, S. 1 ff.

¹⁶⁷ H.G.B. Art. 130 Abs. 2—4 u. dazu R.O.H.G. XV Nr. 60; Entw. II § 674. Die personenrechtliche Gemeinschaft zwischen der Gesellschaft und dem ausgeschiedenen Gesellschafter beschränkt sich indess auf die Abwicklung der schwebenden Verhältnisse. Im Uebrigen steht der ausgeschiedene Gesellschafter auch hinsichtlich der im Gesellschaftsverhältnisse wurzelnden Rechte und Pflichten sofort nach der Lösung des Bandes der Gesellschaft als Dritter gegenüber; R.O.H.G. XV Nr. 49, R.Ger. VII Nr. 31, XI Nr. 124, Seuff. XLI Nr. 284. Darum ist auch eine hinsichtlich der vor dem Ausscheiden schon abgewickelten Geschäfte fortdauernde Gemeinschaft nur eine gewöhnliche Kommunion; R.Ger. XV Nr. 19. Vgl. Behrend, H.R. I 559, Gierke a. a. O. S. 492 Anm. 1—2.

¹ So war es bei der germanischen Munt (oben § 33 S. 296 Anm. 56) und so blieb es bei aller deutschrechtlichen Herrschaftsgewalt.

² Eine solche Einschränkung erfuhr die herrschaftliche Gewalt regelmäßig

III. Geschichte. Die Gemeinschaft kraft herrschaftlicher Gewalt wurzelt im germanischen Familienrechte. Ihre älteste Erscheinungsform ist die vom Hausherrn kraft seiner Munt beherrschte und vertretene Hausgemeinschaft³. Bei ihrer Erweiterung löste sie sich von der häuslichen Lebensgemeinschaft ab und entfaltete sich in einer Fülle von Herrschaftsverbänden⁴, die später zum Theil in anstaltliche Verbandspersonen übergingen⁵, im Uebrigen aber als personenrechtliche Herrschaftsverhältnisse fortbestanden⁶. Viele derartige Gemeinschaften, wie namentlich der Lehnverband und der gutsherrlich-bäuerliche Verband, wurden in neuerer Zeit zertrümmert. Doch bildeten sich in Gestalt der modernen wirthschaftlichen Unternehmungen neue Herrschaftsverhältnisse aus, die ihrer thatsächlichen Bedeutung nach nichts Anderes als personenrechtliche Gemeinschaften kraft herrschaftlicher Gewalt sind⁷.

Die Theorie suchte unter dem Einflusse des römischen Rechtes alle diese Verhältnisse rein individualistisch zu konstruiren. Auch die Anläufe zu einer anderen Auffassung in der Naturrechtslehre hatten hier keinen bleibenden Erfolg⁸. Noch heute ist unserer Privatrechtswissenschaft der Begriff einer personenrechtlichen Gemeinschaft kraft Herrschaftsgewalt fremd. Wo man eine personenrechtliche Gewalt anerkennt, übersieht man doch das Dasein einer Gemeinschaft, so daß selbst die Einheit des deutschen Hauses verloren zu gehen droht⁹. Außerhalb des Familienrechtes aber erblickt man in den Herrschaftsverhältnissen überhaupt nur obligationenrechtliche Beziehungen zwischen unverbundenen Personen.

überall da, wo sich innerhalb des Herrschaftsverbandes eine Genossenschaft der dienenden Leute ausbildete; Gierke, Genossenschafts. I § 15 u. 20—23.

³ Gierke a. a. O. I 15 ff.; Brunner R.G. I § 12; Schroeder R.G. S. 320 ff.

⁴ Gierke a. a. O. I § 11 ff., II 42 ff., 406 ff., Brunner R.G. I 137 ff., II 258 ff.

⁵ Oben § 58 III 2 u. § 77 II.

⁶ Gierke a. a. O. II 970. So neben der Hausherrschaft die Herrschaftsverhältnisse kraft Vassallität, Vogteipflichtigkeit, Hörigkeit oder Leibeigenschaft, aber auch die Herrschaft über freies Gesinde, Gesellen und Lehrlinge.

⁷ Gierke a. a. O. I 1036 ff., Soziale Aufgabe S. 40 ff.

⁸ Das Naturrecht konstruirte den Herrschaftsverband als eine „societas inaequalis“ mit „persona repraesentativa“ des Herrn und wandte diese Konstruktion, die seit Hobbes für den Staat üblich geworden war, auch auf die „societas paterna“ und die „societas herilis“, sowie auf die aus ehelicher, elterlicher und herrschaftlicher Gesellschaft zusammengesetzte „societas domestica“ an; vgl. z. B. Hert, Opusc. II, 3 p. 41 ff. sect. I, Achenwall II § 32 ff.

⁹ Vgl. darüber Gierke, Das deutsche Haus und der Entwurf eines bürgerl. Gesetzb., Jahresbericht XXXII der Berliner juristischen Gesellschaft S. 23 ff.

Im Leben bricht sich der Gedanke einer personenrechtlichen Gemeinschaft zwischen Gewalthabern und Gewaltunterworfenen immer wieder machtvoll Bahn. Die Gesetzgebung hat ihn in wichtigen Folgesätzen entfaltet. Ihn grundsätzlich anzuerkennen, hat auch sie bisher sich nicht entschlossen.

IV. Arten. Somit giebt es im heutigen Privatrechte keine vollkommen ausgeprägte Rechtsform der herrschaftlichen Gemeinschaft. Es giebt jedoch neben vereinzelt Trümmern älterer Herrschaftsverbände¹⁰ eine Reihe von Erscheinungen, in denen sich eine thatsächlich vorhandene herrschaftliche Gemeinschaft als rechtlich wirksam offenbart.

Vor Allem muß das deutsche Haus noch heute als eine durch die Hausherrschaft geeinte Gemeinschaft aufgefaßt werden. Seine Einheit wird namentlich im Familienrechte wirksam¹¹. Sie äußert sich zum Theil auch im Gesinderechte und bei sonstigen Vertragsverhältnissen, mit denen ein Eintritt in die Hausgemeinschaft verbunden ist¹². Zugleich hat sie eine weittragende Bedeutung für das öffentliche Recht¹³.

Sodann entspringen den geschäftlichen Unternehmungen mannichfach gestaltete Herrschaftsverbände, bei denen der Geschäftsherr Träger einer Gemeinschaft ist, der auch die dem Geschäfte eingeordneten Beamten, Gehülfen und Arbeiter angehören. Das Wesen dieser Verbände als personenrechtlicher Gemeinschaften findet freilich in der heutigen Rechtsordnung keinen vollen Ausdruck, kommt aber doch in einer Fülle privatrechtlicher und öffentlichrechtlicher Wirkungen zur Geltung. So wird die Einheit des Handlungshauses im Handelsrechte wirksam¹⁴. Vor Allem aber beruht die neueste Entwicklung des Gewerberechtes durchweg auf Gedanken, die bei dem

¹⁰ Davon ist im Lehnrecht und im Recht der Ritter- und Bauergüter zu reden.

¹¹ Unten Abschn. IV.

¹² Anerkannt im Pr. L.R. II, 5. Davon unten Abschn. III beim Dienstvertrage.

¹³ Freilich sind es wieder nur zerstreute Rechtssätze, in denen die Thatsache zum Ausdruck gelangt, daß doch auch heute Staat und Gemeinde nicht bloß auf Individuen, sondern auf Hausstände gebaut sind.

¹⁴ Namentlich in der ungleichen Rechtsstellung der „Handlungsgehülfen“, die durch „Anstellung“ im kaufmännischen Geschäfte dem vom „Prinzipal“ beherrschten Verbände als „Diener“ eingefügt sind, und aller sonstigen Gehülfen des Kaufmannes; vgl. Cosack, H.R. S. 66. — Insoweit bei der Annahme einer eignen Rechtspersönlichkeit des Geschäftes (oben § 30 Anm. 10) die Vorstellung dieser personenrechtlichen Gemeinschaft mitspielt, läßt sich der verfehlten Konstruktion das Verdienst einer berechtigten Reaktion gegen die rein individualistische Auffassung nicht absprechen.

Aufbau der gewerblichen Betriebe und insbesondere der Fabrikbetriebe aus dem Obligationenrechte ins Personenrecht und aus dem Vereinzelungsrechte ins Gemeinschaftsrecht übergehen¹⁵.

Anerkannt ist eine Personen verbindende Privatgewalt in der Schiffsgewalt¹⁶.

Neben solchen im Privatrechte wurzelnden Herrschaftsverbänden giebt es zahlreiche von Hause aus öffentlichrechtliche Herrschaftsverbände, die eine mehr oder minder wirksame Personeneinheit erzeugen. Dahin gehören die als Organe des Staates oder einer öffentlichen Körperschaft oder Anstalt eingesetzten Behörden, insoweit sie nicht nach dem Kollegialsystem, sondern nach dem Büreausystem eingerichtet sind¹⁷. Ebenso die als Herrschaftsverbände ausgestalteten Theileinheiten größerer Verbände¹⁸. Auch bildet heute trotz seiner privatrechtlichen Grundlage der aus den Ueberbleibseln der Grundherrschaft hervorgegangene „selbständige Gutsbezirk“ einen rein öffentlichen Herrschaftsverband¹⁹.

V. Rechtsgrundsätze. Die für Gemeinschaften kraft herrschaftlicher Gewalt im Bereiche des Privatrechtes geltenden Rechtsätze können, da sie bei dem heutigen Rechtszustande ein zusammenhängendes System nicht bilden, nur bei den besonderen Rechtsinstituten

¹⁵ Dies ist im Gewerberecht zu zeigen. Vgl. auch unten § 92 II 2a.

¹⁶ Darüber handelt vortrefflich R. Wagner, Handb. des Seerechts I 309 ff., insbes. S. 344 ff. — Die Schiffsgemeinschaft ist heute rein herrschaftlich geordnet. Im Mittelalter war sie genossenschaftlich organisirt, so daß die Gesamtheit der mitfahrenden Personen Trägerin der Schiffsgewalt war und nur deren Ausübung zum Theil in den Händen Einzelner lag. Nachdem die Schiffsgewalt auf den Schiffer übergegangen war, erhielt sich eine Einschränkung seiner Machtbefugnisse durch die Befugnisse des Schiffsrathes, bis endlich der Schiffsrath, obschon er bis heute aus dem Leben nicht verschwunden ist, die Bedeutung eines Rechtsinstituts überhaupt verlor. Vgl. über diese Entwicklung Wagner a. a. O. S. 6 ff., auch Goldschmidt, Z. f. H.R. XXXV 321 ff.

¹⁷ Vgl. Bernatzik a. a. O. S. 230 ff. und dazu S. 227 die allgemeinen Bemerkungen über das Vorkommen von „Autoritätsverbänden“ neben den „Majoritätsverbänden“.

¹⁸ Wie das Heer und die Heerestheile (insbesondere die Regimenter), die Gerichts- und Verwaltungssprengel u. s. w.

¹⁹ Preufs. östl. u. Schlesw.-Holst. L.G.O. § 122—127, Sächs. L.G.O. § 82—88. Der Gutsbezirk erfüllt die Funktionen der Ortsgemeinde, entbehrt jedoch der eignen Persönlichkeit. Er ist ein öffentlichrechtlicher Herrschaftsverband, dessen Trägerschaft dem Gutsbesitzer kraft eignen Rechtes zusteht. Der Gutsbesitzer übt die Verbandsgewalt entweder in Person oder durch einen Stellvertreter aus. Ehefrauen werden durch den Ehemann, Kinder unter väterlicher Gewalt durch den Vater, Bevormundete durch den Vormund vertreten. In gewissen Fällen muß ein stellvertretender Gutsvorsteher bestellt werden.

dargestellt werden. Hier ist nur die Richtung anzudeuten, in der sich dabei der zu Grunde liegende Gedanke entfaltet.

Überall besteht eine personenrechtliche Verbundenheit. Die Persönlichkeit des Gewalthabers erweitert sich durch die Trägerschaft einer Personeneinheit, der die Gewaltunterworfenen mit einem Theile ihrer Persönlichkeit eingeordnet sind. Soweit die einheitliche Gemeinsphäre reicht, werden die verbundenen Personen vom Gewalthaber beherrscht und vertreten. Möglicher Weise ist er dabei in bestimmten Fällen an die Mitwirkung der Gewaltunterworfenen oder ihrer Repräsentanten gebunden²⁰. Seine Herrscherstellung gewährt ihm Rechte, legt ihm aber auch Pflichten auf; die Gewaltunterworfenen schulden ihm Gehorsam und Dienst, er selbst schuldet ihnen Schutz und Fürsorge²¹. Als Vertreter der Gemeinschaft ist er mit Vertretungsmacht ausgerüstet, aber auch mit Haftung für die Gewaltunterworfenen belastet; hier wurzeln die meisten Fälle der Haftung für fremdes Verschulden²². Völlig sind die freien Sondersphären der Gemeinschaftsangehörigen, in den sonderrechtlichen Bestandtheilen aber auch ihre etwa innerhalb der Gemeinschaft begründeten Sondersphären der Herrschaft und Vertretung entzogen²³. Um die Durchsetzung der Herrschaftsgewalt einerseits, die Erfüllung der mit ihr verbundenen Pflichten andererseits zu sichern und die verbundenen Personen vor Eingriffen der Verbandsmacht in die Gebiete ihrer freien Persönlichkeit zu schützen, verwendet die Rechtsordnung in umfassendem Mafse die Mittel des öffentlichen Rechtes²⁴.

²⁰ Während dies in den feudalen und patrimonialen Herrschaftsverbänden des Mittelalters die Regel war, finden sich die ersten Anfänge einer gesetzlichen Anerkennung derartiger Einrichtungen in modernen Herrschaftsverbänden in den Vorschriften der R.Gew.O. § 134 b Abs. 3, 134 d und 134 h über die Zuständigkeit ständiger Arbeiterausschüsse.

²¹ Das alte deutsche Recht führte die Pflichten des Herrn wie des Dieners trotz aller Verschiedenheit ihres Inhaltes auf eine gleichartige Grundpflicht des einen wie des andern zurück: die Pflicht zur Treue.

²² Vgl. Gierke, Genossenschaftsth. S. 803. Näheres im Obligationenrecht.

²³ Den außerhalb jedes Herrschaftsverbandes liegenden freien Sondersphären gehören heute nothwendig die unverzichtbaren Rechte und unabwälbaren Pflichten des Individuums an. Sonderrechtsverhältnisse kraft Gemeinschaftsrechtes begegnen auch hier in mannichfacher Gestalt, wie z. B. vermöge des Familiengüterrechtes in den familienrechtlichen und vermöge des Lohnrechtes oder auch eines Gewinnbetheiligungsrechtes in den geschäftlichen Verbänden.

²⁴ So vermöge der Obervormundschaft gegenüber der Familiengewalt, vermöge der Gesindepolizei gegenüber der hausherrlichen Gewalt, vermöge der Thätigkeit der Seemannsämter gegenüber der Schiffsgewalt und vermöge der Gewerbepolizei gegenüber aller geschäftlichen Herrschaftsgewalt.

Die personenrechtliche Verbundenheit wirkt auch hier zugleich auf das in ihren Bereich fallende Vermögensrecht gestaltgebend ein. Unter dieser Einwirkung werden Rechtsinstitute des Sachenrechtes und des Obligationenrechtes im Sinne einer Annäherung des Individualrechtes an das Sozialrecht umgebildet²⁵.

Viertes Kapitel.

Persönlichkeitsrechte.

Erster Titel.

Die Persönlichkeitsrechte überhaupt.

§ 81. Begriff und Wesen der Persönlichkeitsrechte¹.

I. Begriff. „Persönlichkeitsrechte“ nennen wir Rechte, die ihrem Subjekte die Herrschaft über einen Bestandtheil der eignen Persönlichkeitssphäre gewährleisten. Mit diesem Namen werden sie als „Rechte an der eignen Person“ gekennzeichnet und somit durch den Hinweis auf die Besonderheit ihres Objektes von allen anderen Rechten unterschieden (oben § 29 II 1). Von Manchen werden sie in gleichem Sinne, jedoch mit nicht glücklicher Wortbildung „Indivi-

²⁵ So einst die gesammte Eigenthumsordnung im Bereiche des Lehn-, Dienst- und Hofrechtes; so die Ordnung des Hausvermögens im Bereiche des Familienrechtes (vormundschaftliche Gewere und daraus hervorgegangene ehemännliche und elterliche Nutzungsrechte, vgl. Gierke a. a. O. S. 354 Anm. 1); so das Vertragsrecht (insbesondere die Ordnung des Dienstvertrages) im Bereiche des Gewerberechts.

¹ Puchta, Rhein. Museum III 305, Inst. § 30, Pand. u. Vorl. § 22, 46, 114 ff. Neuner a. a. O. (oben § 27 Anm. 1) § 4 (dazu Bürkel, Krit. V. J. Schr. XI 200 ff.). Wächter, Württ. P.R. II § 45, Pand. I § 35. Windscheid, Pand. I § 40. Brinz, Pand. § 66. Bruns in Holtzendorffs Encykl. (5. Aufl.) S. 446. Dernburg, Pand. I § 22 Anm. 8–11. Regelsberger, Pand. I § 50 I. — Walter, D.P.R. § 91. Bluntschli, D.P.R. § 18 ff., 46 ff. Dahn, Grundrifs S. 44 ff. Gareis, Arch. f. H. u. W. R. XXXV 196 ff., Grundrifs § 40 ff., Encykl. § 20 ff. Gierke, Z. f. H.R. XXIX 270 ff., Entw. S. 83 ff. — Kohler, Jahrb. f. D. XVIII 129 ff., 251 ff., Recht des Markenschutzes S. 1 ff., 93 ff., Arch. f. H. u. W. R. XLVII 167 ff. — Krainz, Oest. P.R. (2. Aufl.) I 63 ff. — Stahl, Rechtsphil. II 312 ff. Lasson, Rechtsphil. S. 545 ff. Jhering, Jahrb. f. D. X 393, Geist des r. R. III Anm. 447a, Zweck im R. II 480 ff. Thon a. a. O. (oben § 15 Anm. 1) S. 147 ff. Bierling, Kritik II 174 ff., Prinzipienlehre I 249 ff. Kärger a. a. O.